

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und den dazugehörigen Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 570) erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende Verordnung:

§ 1 Zweck der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt das Anbringen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum während Wahlkampfzeiten. Ziel ist die Wahrung der Chancengleichheit der Parteien, der Schutz des Stadtbildes und die Verkehrssicherheit.
- (2) Öffentliche Anschläge in Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich Wahlplakate. Weitere Ankündigungen, Anpreisungen, Hinweise oder Mitteilungen, Plakate, Zettel, Tafeln sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer die nicht mit einer Wahl in Verbindung stehen sind untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der dazugehörigen Ortsteile. Plakatierungen im Zusammenhang mit Wahlen sind nur an festgelegten Standorten zulässig.

§ 3 Zulässige Plakatierungsstandorte

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird bestimmt, dass in der Stadt Röthenbach öffentliche Anschläge nur an den von der Stadt für diesen Zweck zugelassenen Anschlagstellen angebracht werden dürfen:

- Hubert-Munkert-Platz/Luitpoldplatz

Die Stadt Röthenbach kann weitere temporäre Standorte festlegen, falls die Kapazitäten nicht ausreichen.

§ 4 Zulässige Plakatierung und Fristen

- (1) Die Stadt stellt ausschließlich die ihr gehörenden Anschlagtafeln an den in § 3 aufgeführten Standorten für Wahlplakate zur Verfügung und zwar
 1. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin.

2. den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
3. den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Alle Wahlplakate müssen spätestens 7 Tage nach der Wahl entfernt werden.

(3) Für jede Partei bzw. Wählergruppe steht an jedem Standort eine gleich große Fläche zur Verfügung.

(4) Aufteilung der Plakatflächen:

1. Jeder Partei/Wählergruppe stehen mindestens zwei Plakate in der Größe DIN A1 (594 x 841 mm) zur Verfügung.

§ 5 Genehmigung und Anmeldung

(1) Parteien, Wählergruppen und Kandidierende haben die Plakatierung mindestens 14 Tage vor Beginn der Wahlkampfphase schriftlich bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

- Name der Partei/Wählergruppe
- Verantwortliche Person mit Kontaktdaten
- Anzahl und geplante Standorte der Plakate

(3) Die Zuweisung der Flächen erfolgt frühestens nach Bekanntgabe des Wahltermins.

§ 6 Gestaltung, Größe und Sicherheit

(1) Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 (594 x 841 mm) haben.

(2) Sie sind sturmsicher und sachlich zu gestalten.

(3) Inhalte dürfen keine verfassungswidrigen, beleidigenden oder diskriminierenden Aussagen enthalten.

(4) Das Anbringen an weiteren Standorten ist verboten.

(5) Die Parteien, Wählergruppen und Kandidierende sind sich darüber einig, dass ein Plakatieren auf Privatgrundstücken nicht gewünscht und somit auch nicht veranlasst wird.

(6) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 7 Entfernen der Plakate

(1) Nach Ablauf der Frist (§ 4 Abs. 2) müssen die Plakate samt Befestigungsmaterial entfernt werden.

(2) Die Stadt Röthenbach behält sich das Recht vor, nicht entfernte oder unzulässige Plakate auf Kosten der verantwortlichen Partei/Wählergruppe zu beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

(2) Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss von der Plakatierung bei zukünftigen Wahlen führen.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall

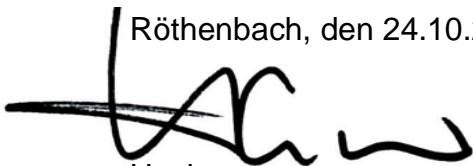
(1) Die Stadt kann zur Erfüllung nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt 5 Jahre.

Röthenbach, den 24.10.2025



Hacker
Erster Bürgermeister